

Bundessozialgericht

- 2 RU 90/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet  
am 26. Januar 1978

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1978 für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 6. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I.

Der Kläger gründete zusammen mit einem weiteren Gesellschafter (M) eine Hoch- und Tiefbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Das Stammkapital betrug 20.000,-- DM. Beide Gesellschafter leisteten eine Stammeinlage von je 10.000,-- DM. Die Beschlüsse der Gesellschaft mußten mit einer Mehrheit von 60 vH gefaßt werden, wobei je 1.000,-- DM eines Gesellschafteranteils als eine Stimme gewertet wurden. Die GmbH wurde von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Als Geschäftsführer wurden zunächst beide Gesellschafter bestellt. Seit Juni 1970 war der Kläger allein Geschäftsführer.

Bereits im Jahre 1964 hatten M und der Kläger als Kommanditisten mit der GmbH als Komplementärin die Hoch- und Tiefbau-GmbH und Co Kommanditgesellschaft (KG) gegründet. Beide Kommanditisten beteiligten sich mit einer Einlage von je 30.000,-- DM. Die KG wurde von der GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin vertreten. Am 4. Juni 1974 wurde der Konkurs über das Vermögen der KG eröffnet. Die Beklagte machte im Konkursverfahren eine Beitragsforderung als bevorrechtigte Masseforderung in Höhe von 18.302,80 DM geltend, die der Konkursverwalter als solche ihr gegenüber auch anerkannte, gleichzeitig aber mitteilte, daß voraussichtlich mangels Masse keine Kostendeckung möglich sein werde.

Im Oktober 1975 forderte die Beklagte den Kläger formlos auf, diese Beitragsforderung zuzüglich 14,00 DM Beitreibungskosten binnen 10 Tagen zu begleichen. Aufgrund seiner beherrschenden Stellung in der KG sei er Unternehmer im Sinne des § 658 Abs 2 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen, so daß er auch für deren Beiträge einzustehen habe. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 7. Dezember 1976 den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben, da der Kläger nicht Unternehmer der KG gewesen sei und als Kommanditist nur bis zur Höhe der Einlage, als Gesellschafter der GmbH jedoch gar nicht hafte.

Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 6. Juli 1977 zurückgewiesen. Es hat ua ausgeführt: Zur Entrichtung der Beiträge seien die Unternehmer verpflichtet, die versichert seien oder Versicherte beschäftigten. Bei juristischen Personen sei die Rechtsform, unter der das Unternehmen betrieben werde, entscheidend und die Unternehmereigenschaft des Kapitalinhabers zu verneinen. Der Kläger hafte auch nicht nach den Grundsätzen der sogenannten Durchgriffshaftung. Es sei festzustellen, daß es sich bei der KG um ein Unternehmen gehandelt habe, in dem rund 10 Jahre bei einem hohen Beschäftigungsstand frei von Unregelmäßigkeiten die Beiträge der Beklagten entrichtet wurden. Das Vorbringen des Klägers sei glaubhaft, daß zum Konkurs der KG ganz maßgeblich die nicht vorhersehbare damalige Hochzinspolitik und die zeitweilige Aussetzung der erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten beigetragen hätten. Für den Kläger spreche ferner die Entwicklung seines Beitragskontos im Jahre 1974. Wie sich aus dem Jahreskontoauszug 1974 vom 20. Januar 1975 ergebe, schuldete die KG am 1. Januar 1974 lediglich 2.733,-- DM. Am 30. April 1974 ging eine Beitragszahlung von 4.784,40 DM ein, so daß sich ein Haben-Soll-Saldo in Höhe von 2.048,40 DM ergab. Am 15. Mai 1974 wurde die KG mit einem Beitragsvorschuß in Höhe von 11.953,-- DM belastet. Am 6. Juni 1974, zwei Tage nach Eröffnung des Konkurses, ging noch ein Beitragsbetrag in Höhe des Beitragsvorschusses ein. Zu diesem Zeitpunkt ergab sich ein Schuldsaldo von lediglich 3.046,70 DM. Der Kläger habe somit noch kurz vor Eröffnung des Konkurses an die Beklagte Beiträge abgeführt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

4



JLaw – für iOS

- 4 -

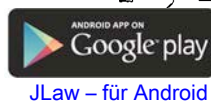
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie trägt vor: Durch seine Kapitalbeteiligung und durch die Führung der Geschäfte habe der Kläger einen beherrschenden Einfluß auf das ganze Unternehmen ausgeübt, der es gebiete, auf seine Person die für Unternehmer geltenden Vorschriften anzuwenden. In Fortentwicklung der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung seien Kommanditisten, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung und Verpflichtung die Geschäfte der KG führten, in der gesetzlichen Unfallversicherung rechtlich als Unternehmer zu behandeln. Auf Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit einem Anteil am Stammkapital von mindestens 50 vH seien gleichfalls die für Unternehmer geltenden Vorschriften anzuwenden. Auch das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinem Urteil vom 27. Juli 1972 (2 RU 122/70) ausgeführt, der Beigeladene sei als Gesellschafter Mitunternehmer des Betriebes. Damit habe das BSG nicht nur zum Ausdruck bringen wollen, daß der Kommanditist wegen seiner dominierenden Stellung im Betrieb der KG kein abhängig Beschäftigter im Sinne des § 539 RVO sein könne, vielmehr habe offensichtlich die Stellung des den Betrieb beherrschenden Kommanditisten auch im Rechtssinne als die eines Unternehmers in der gesetzlichen Unfallversicherung gewertet werden sollen. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht der Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben werde, entscheidende Bedeutung beigemessen. Tatsächlich habe der Kläger als Geschäftsführer eine dominierende Stellung in der Gesellschaft eingenommen und durch seine Kapitalbeteiligung auch das Unternehmerisiko getragen. Man müsse unterscheiden zwischen dem Kommanditisten, der lediglich Kapitalinhaber sei, aber für die KG nicht oder nur gelegentlich tätig sei, und demjenigen, der dazu noch mit seiner vollen Arbeitskraft für die KG tätig werde. Der Kläger habe für die KG als Kommanditist allein gehandelt und somit den Baubetrieb der KG als Unternehmer oder wie ein Unternehmer geführt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts  
vom 6. Juli 1977 und das Urteil des Sozialgerichts  
Marburg vom 7. Dezember 1976 aufzuheben und die  
Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache  
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an  
das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

## II.

Die zulässige Revision ist nicht begründet.

Beitragspflichtig sind in der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 723 ff RVO die Unternehmer, die in den Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen sind; in ihrer Mitgliedschaft zur fachlich und örtlich zuständigen Berufsgenossenschaft ist die Beitragspflicht begründet (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl, S. 540 a). Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen (Betrieb, Einrichtung oder Tätigkeit) geht (§ 658 Abs 2 RVO; s Brackmann aaO S. 503 a).

Als Kommanditist der Hoch- und Tiefbau-GmbH & Co KG war der Kläger Mitunternehmer (s BSG SozR Nr 33 zu § 539 RVO). Die



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Haftung des Klägers als Kommanditist der KG ist jedoch auch gegenüber der Beitragsforderung ausgeschlossen, da die Einlage geleistet ist (s § 171 Abs 1 HGB; § 3 des Kommanditgesellschaftsvertrages).

Als nicht beschränkt haftende Komplementärin der Hoch- und Tiefbau-GmbH & Co KG war die Hoch- und Tiefbau-GmbH Mitunternehmerin der KG. Die Beklagte meint zu Unrecht, daß der Kläger auch Unternehmer der Hoch- und Tiefbau-GmbH gewesen und deshalb gleichfalls als insoweit unbeschränkt haftender Gesellschafter und Unternehmer der KG zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge verpflichtet sei. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 30. März 1962 (BSGE 17, 15, 19) entschieden, daß eine GmbH rechtsfähig und daher Unternehmerin ihres Betriebes ist und ein Mitgesellschafter nicht ihr Mitunternehmer sein kann (ebenso Brackmann aaO 470 m II; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 539 Anm 5 Buchst h, aa; s. auch BGHZ 68, 312, 314).

Das Reichsversicherungsamt (RVA) hat in Übereinstimmung mit dem Schrifttum auch in Fällen, in denen das gesamte Kapital einer juristischen Person in einer Hand ist, die Rechtsform, unter der das Unternehmen betrieben wird, als entscheidend angesehen (vgl EuM 21, 125; BG 1927, 379; EuM 43, 245) und in derartigen Fällen die Unternehmereigenschaft des Kapitalinhabers verneint. Soweit die Ausführungen, mit denen das RVA seinen Standpunkt begründet hat, sich auf die Frage beziehen, wer Unternehmer ist, hält der erkennende Senat sie auch heute noch für zutreffend (BSGE 23, 83, 85). Der Kläger hatte zwar insofern einen weitgehenden Einfluß auf das Unternehmen der GmbH, als er nicht nur die Geschäfte als alleiniger Geschäftsführer führte, sondern auch durch sein aus der Hälfte der Anteile erwachsendes Stimmrecht ihm nicht genehme Beschlüsse verhindern konnte. Diese tatsächlichen Umstände rechtfertigen es aber nach der Auffassung des Senats - trotz ihrer wirtschaftlichen Bedeutung - nicht, die Auswirkungen der Rechts-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



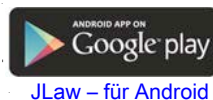
- 7 -

form, unter der das Unternehmen betrieben wurde - und die auch steuerrechtlich von Bedeutung ist (vgl Hachenburg/Mertens, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 7. Aufl, § 13 Anhang I Rdn 64 ff) - als unwesentlich anzusehen (s BSGE aaO). Der Kläger besaß zwar die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Betriebsmittel der GmbH, und die durch seine Tätigkeit erzielten Gewinne kamen ihm im Rahmen seines Gesellschaftsanteils zugute. Er übte aber seine Verfügungsgewalt nicht aus eigenem Recht, sondern aufgrund der nicht von seinem Willen allein abhängigen Bestellung zum Geschäftsführer aus, und ein etwaiger Gewinnanteil floß ihm nur mittelbar über seinen Anteil an der GmbH zu. Vor allem aber wirkte sich die Rechtsform des Unternehmens in einer auch wirtschaftlich sehr bedeutsamen Weise hinsichtlich des Unternehmerrisikos aus. Etwaige Verluste betrafen den Kläger nur mittelbar und bewirkten unmittelbar nur eine Verringerung seines Anteils, und im Falle eines zum Zusammenbruch führenden vollständigen wirtschaftlichen Mißerfolgs hatten die Gläubiger der Gesellschaft keine Möglichkeit, ihre Ansprüche durch Zugriff auf das Privatvermögen des Klägers oder auf sein Einkommen aus einer neuen Tätigkeit zu befriedigen. Der Senat ist deshalb weiterhin der Auffassung, daß die Rechtsform des Unternehmens - jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden - auch für die für die Frage der Unternehmereigenschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dabei hält es der Senat auch im Interesse der - von der Beklagten vor allem in der mündlichen Verhandlung ebenfalls hervorgehobenen - Rechtssicherheit und -klarheit für bedeutsam, daß die Rechtsverhältnisse verhältnismäßig leicht und mit einem eindeutigen Ergebnis zu ermitteln sind, während die Ermittlungen über die tatsächlichen Einflußmöglichkeiten der einzelnen Gesellschafter, die zB auch auf der Gewährung von Darlehn an die GmbH beruhen können, nicht nur erhebliche Schwierigkeiten bereiten, sondern auch hinsichtlich des Ergebnisses häufig Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten bieten und - wie auch der vorliegende Fall zeigt - im stärkeren Umfang zu Änderungen nach Eintragung in das Unternehmensver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeichnis führen würden. Der Senat ist daher der Auffassung, daß der Kläger weder Unternehmer noch Mitunternehmer des von der GmbH im Rahmen der GmbH & Co KG betriebenen Unternehmens war.

Die Beklagte meint unter Berufung auf Hustadt (Versicherungsrecht 1974, 934) zu Unrecht, diese Auffassung sei durch eine neuere Rechtsprechung des Senats überholt. Der Senat hat insoweit lediglich seine Rechtsprechung zum Versicherungsschutz der Gesellschafter-Geschäftsführer weiter entwickelt. Es kann hier dahinstehen, ob der Kläger - wovon die Beklagte ausgeht - als Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Anteil von 50 vH am Stammkapital in Verbindung mit der für Beschlußfassungen erforderlichen Mehrheit von 60 vH der Stimmen aller Gesellschafter auch in seiner Stellung als Geschäftsführer nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO zur Hoch- und Tiefbau-GmbH stand (s BSGE 23, 83, 85; 38, 53; 42, 1; BSG Die Beiträge 1975, 60 = BB 1975, 282; Brackmann aaO S. 470 m II; Lauterbach aaO). Die vom Senat bereits in seinem Urteil vom 25. Mai 1965 (BSGE aaO) dargelegten Erwägungen, die dagegen sprechen, den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH als Unternehmer oder Mitunternehmer der GmbH anzusehen, gelten jedoch auch dann, wenn der Geschäftsführer in keinem Beschäftigungsverhältnis zur GmbH steht (ebenso Miesbach/Baumer, Die gesetzliche Unfallversicherung, § 658 Anm 8 Buchst d; Gunkel, Ersatzkasse 1967, 180; Krauskopf, Die Beiträge 1972, 321; Siewert, WzS 1973, 337, 340; Marburger, BB 1977, 449, 450). Die Beklagte geht dagegen davon aus, sobald ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Gesellschafter-Geschäftsführer und der Gesellschaft verneint werde, folge daraus für diese Person die Unternehmereigenschaft im Sinne der §§ 723 ff. RVO und damit die Haftung für die Beiträge. Diese Schlußfolgerung ist unzutreffend (vgl BSG SozR Nr 45 zu § 537 RVO aF, Nr 1 zu § 729 RVO; Brackmann aaO S. 470 f II ff.). Das ein Beschäftigungsverhältnis kennzeichnende persönliche Abhängigkeitsverhältnis unterliegt wesentlich anderen Beurteilungs-



kriterien als denen, die dem Begriff des Unternehmers im Sinne des § 658 Abs 2 RVO zugrunde liegen. Auch deshalb kann die Tätigkeit für ein Unternehmen nicht nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder als Unternehmer, sondern auch aufgrund eines unabhängigen Dienstvertrages erfolgen. In seinem Urteil vom 27. Juli 1972 (SozR Nr 33 zu § 539 RVO), auf das die Beklagte Bezug nimmt, hat der Senat ebenfalls lediglich über den Versicherungsschutz eines Kommanditisten in seiner Eigenschaft als Gesellschafter entschieden. Soweit der Senat darauf hingewiesen hat, daß der Kommanditist als Gesellschafter Mitunternehmer des Betriebes war (vgl auch BSGE 25, 51, 52), unterscheidet sich der damals entschiedene Fall von dem vorliegenden wesentlich dadurch, daß in jenem Fall der Beigeladene Gesellschafter einer Personalgesellschaft war. Die KG hat als Personalgesellschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit, bei ihr sind vielmehr Träger der Rechte und der Pflichten der Gesellschaft die Gesellschafter (vgl RGZ 141, 277, 280; BGH LM Nr 17 zu BEG 1956 § 66). Demgegenüber ist die GmbH eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Eine andere Beurteilung ist auch nicht, wie die Beklagte meint, gerechtfertigt, um dem Gesellschafter-Geschäftsführer bei seiner Tätigkeit für die Gesellschaft den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zu sichern. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kommt auch für die zur Gesellschaft nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Gesellschafter-Geschäftsführer ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO in Betracht (s BSGE 42, 1 - s dort auch zur Beitragspflicht auf S. 2/3; BSG SozR Nr 30 zu § 539 RVO; Brackmann aaO S. 476 g). Liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht vor, so ergibt sich das Fehlen des Versicherungsschutzes, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 29. Juni 1972 (SozR Nr 30 zu § 539 RVO) dargelegt hat, aus der gewählten Unternehmensform einer Kapitalgesellschaft als eine eigene juristische Person und der Ausgestaltung



der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer. Zudem ist nicht nur im Rahmen der Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer nicht jede Person bei der Tätigkeit für ein Unternehmen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen (vgl. ua BSG SozR 2200 § 539 Nr 29; Brackmann aaO S. 474 y ff.). Wie bereits ausgeführt, kann allgemein die Tätigkeit für ein Unternehmen nicht nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern auch aufgrund eines unabhängigen Dienstvertrages erfolgen. Die Beklagte weist zur Begründung ihrer gegenteiligen Auffassung außerdem darauf hin, daß es in der Sozialversicherung entscheidend auf die tatsächlichen Verhältnisse ankomme. Dieser im Sozialversicherungsrecht für die Beurteilung des Versicherungsschutzes anerkannte Grundsatz (s. ua BSGE 38, 53, 57; Brackmann aaO S. 470 c mit zahlreichen Nachweisen) rechtfertigt es jedoch nicht, in der Frage der Beitragslast und der Haftung für die Beiträge von den gesetzlichen Regelungen des Gesellschaftsrechts abzuweichen und die eigene Rechtspersönlichkeit einer GmbH grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen (s. auch Gläser, BG 1962, 35, 36, der auch bei Annahme der Unternehmereigenschaft eines Gesellschafter-Geschäftsführers die Haftungsbeschränkungen aufrechterhalten will).

Besondere tatsächliche Verhältnisse rechtfertigen nur in Ausnahmefällen eine andere Beurteilung der Haftung des Gesellschafters. In Rechtsprechung und Schrifttum ist für die Einmann-GmbH anerkannt, daß auch die Rechtsfigur der juristischen Person nur in dem Umfang Beachtung finden kann, indem die Verwendung der Rechtsordnung entspricht (s. BGHZ 20, 4, 14; 68, 312, 315; BGH LM BGB § 831 (B) Nr 7; BSGE 19, 18, 20; Hachenburg/Mertens aaO § 13 Anhang I Rdn 37 ff.). Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein unmittelbarer Durchgriff auf die Gesellschafter der juristischen Person auch zulässig ist, wenn es sich nicht um eine Einmann-GmbH handelt (so Krauskopf aaO S. 324), kann dahinstehen; denn auch nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die sogenannte Durch-



griffshaftung der Gesellschafter einer Einmann-GmbH scheidet hier eine Haftung des Klägers aus. Zur Entscheidung darüber ist gleichfalls der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (BSGE 19, 18, 19; BGH LM GVG § 13 Nr 127 und Der Betrieb 1975, 1466).

Auch die Gläubiger einer Einmann-GmbH können sich grundsätzlich nur an das Gesellschaftsvermögen und nicht an den alleinigen Gesellschafter halten, weil die GmbH, auch wenn sich alle Geschäftsanteile durch Abtretung in einer Hand vereinigen, juristische Person bleibt und daher nicht mit ihrem alleinigen Gesellschafter identisch ist (s ua BGHZ 22, 226, 229; 68, 312, 314). Ein unmittelbarer Durchgriff auf die hinter der juristischen Person stehenden Kräfte ist allerdings ausnahmsweise zulässig, wenn schwerwiegende Gesichtspunkte aus Treu und Glauben das erfordern (BGHZ aaO). Dies ist jedoch auch bei einer Einmann-GmbH nicht schon der Fall, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer trotz seines tatsächlichen maßgebenden Einflusses auf das Unternehmen sich darauf beruft, daß nach § 13 Abs 2 GmbHG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen haftet (s BGHZ 22, 226, 229; 68, 312, 314 und 320). In der Rechtsprechung sind für einen direkten Haftungsdurchgriff der Gläubiger einer Kapitalgesellschaft gegen die Gesellschafter insbesondere Fälle in Betracht gezogen worden, in denen der Alleingesellschafter den Eindruck persönlicher Haftung hervorruft (vgl BGHZ 22, 226), in denen der Alleingesellschafter sein Privatvermögen mit dem Gesellschaftsvermögen vermischt (OLG Karlsruhe DR 1943, 811; s auch OLG Nürnberg WM 1955, 1566) oder der Gesellschafter die juristische Person vorschiebt, um Vorteile (Schmiergelder) empfangen und behalten zu können, die er, wenn er sie unmittelbar verlangte, seinem Auftraggeber nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) abführen müßte (RG DR 1949, 580). Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bei der Behandlung von - im einzelnen ganz unterschiedlich gelagerten - Durch-



- 12 -

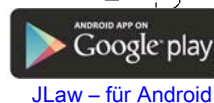
griffsproblemen weitgehend auf einen objektiven Mißbrauch der Rechtsform der Gesellschaft abgestellt und den Nachweis einer Mißbrauchsabsicht nicht verlangt (vgl BGHZ 20, 4, 13; 68, 312, 315). Der BGH hat allerdings in seinem Urteil vom 26. November 1957 (WM 1958, 460, 462) ausgesprochen, es müsse grundsätzlich ein subjektiver Gesichtspunkt hinzukommen, der das Verhalten des sich auf die Selbständigkeit der GmbH berufenden Gesellschafters als einen Verstoß gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten kennzeichne. Inwieweit diesen Erwägungen eine über den damals entschiedenen Fall hinausgehende Bedeutung beizumessen ist, und ob die Vielfalt der in Frage kommenden Sachverhalte es überhaupt erlauben, allgemeine Regeln aufzustellen, unter welchen Voraussetzungen die Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person zu versagen ist, hat der BGH in seinem Urteil vom 4. Mai 1977 (BGHZ 68, 312, 316) auf sich beruhen lassen. Auch der Senat braucht hierzu keine Stellung zu nehmen; denn auch bei einer Orientierung an rein objektiven Maßstäben rechtfertigen es die vom LSG erörterten Umstände nicht, die Firma Hoch- und Tiefbau-GmbH und den Kläger als deren Gesellschafter-Geschäftsführer in bezug auf die Beitragsforderungen der Beklagten als Einheit zu behandeln und damit die Möglichkeit eines Haftungsdurchgriffs zu eröffnen. Allein deshalb, weil jemand eine juristische Person beherrscht, kann jedoch entgegen der Auffassung der Revision, die auf die dominierende Stellung des Klägers als Gesellschafter-Geschäftsführer hinweist, nicht auf seine Haftung durchgegriffen werden; denn die Beherrschung an sich gefährdet noch nicht die Interessen der Gläubiger; das gilt, wie allgemein anerkannt ist, auch für die Einmann-GmbH, und zwar selbst dann, wenn der Alleingesellschafter zugleich Geschäftsführer der GmbH ist (BGHZ 68, 312, 320). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG erweist es sich schließlich nicht nach Treu und Glauben aufgrund des Verhaltens des Klägers als Gesellschafter gegenüber der Beklagten als Gläubigerin der Beiträge zur Unfall-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

versicherung als notwendig, ihr dadurch zu den ihr zukommenden Leistungen zu verhelfen, daß auf den Kläger als Gesellschafter durchgegriffen wird.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

